

Informationen für die Öffentlichkeit nach § 8a der Störfall-Verordnung

Name und Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs

Tesla Manufacturing Brandenburg SE
Tesla Straße 1
15537 Grünheide (Mark), Germany

Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften der Störfall-Verordnung unterliegt und dass der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 7 Absatz 1 vorgelegt wurde

Am Standort Tesla Straße 1 in 15537 Grünheide (Mark) errichtet und betreibt die Tesla Manufacturing Brandenburg SE die Tesla-Gigafactory Berlin-Brandenburg, eine Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen.

Nach dem Genehmigungsbescheid des Landesamts für Umwelt vom 04.03.2022 (Reg.-Nr. G07819) unterliegt die Anlage als „Betriebsbereich der unteren Klasse“ den Vorschriften der Störfall-Verordnung.

Die mit der Anzeige nach § 7 Absatz 1 der Störfall-Verordnung zu machenden Angaben wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BImSchG vorgelegt. Einer gesonderten Anzeige bedarf es daher nach § 7 Absatz 4 der Störfall-Verordnung nicht.

Die der Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen enthalten die notwendigen Angaben wie folgt:

- § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1. bis 3. der Störfall-Verordnung: alle Angaben zum Betreiber sind in Abschnitt 1.1 der Antragsunterlagen enthalten.
- § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 4. bis 5. der Störfall-Verordnung: alle Angaben zu den relevanten gefährlichen Stoffen und deren Gefahrenkategorien sind in Abschnitt 6.1 der Antragsunterlagen enthalten.
- § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6. der Störfall-Verordnung: alle im Betriebsbereich vorgesehenen Tätigkeiten sind in Abschnitt 1.1 der Antragsunterlagen benannt und in Abschnitt 3.1 der Antragsunterlagen näher erläutert.
- § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7. der Störfall-Verordnung: alle notwendigen relevanten Angaben zu Gegebenheiten, die einen Störfall auslösen können, sind in Abschnitt 6 der Antragsunterlagen enthalten.

Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

In der Gigafactory Berlin-Brandenburg werden Elektrofahrzeuge gefertigt und montiert.

Die Anlage gliedert sich in die folgenden Betriebseinheiten: Hauptanlage, Presswerk, Gießerei, Karosserierohbau, Lackiererei, Sitzfertigung, Fertigung Kunststoff, Fertigung Batteriepack, Fertigung Antrieb, Endmontage, Batteriezellproduktion. Der Hauptanlage sind dabei die folgenden Untereinheiten zugeordnet: Hochregallager, Ver- und Entsorgungsanlage einschließlich u.a. Tanklager und Lager für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle und Umspannanlage, betriebliche Abwasserbehandlungsanlage, Nebeneinrichtungen, Logistik, Werkstätten und Labore, Hochregallager Batteriezellproduktion und Ver- und Entsorgungsanlagen und Batteriezellproduktion.

Der Produktionsprozess für die Elektrofahrzeuge umfasst insbesondere die folgenden Schritte:

Im Presswerk werden durch mechanische Prozessschritte große Fahrzeugkomponenten produziert. In der Gießerei wird Aluminium geschmolzen und mittels Druckguss zu Aluminiumgussteilen verarbeitet. Im Karosserierohbau werden Rohkarosserien gefertigt. In der Lackiererei werden die Rohkarosserien zunächst einer chemischen Vorbehandlung unterzogen, sodann versiegelt und lackiert. In der Sitzfertigung werden die Sitze in reiner Montagearbeit hergestellt. In der Betriebseinheit Kunststofffertigung werden Kunststoffteile im Spritzgussverfahren hergestellt und anschließend lackiert.

In der Betriebseinheit Fertigung Batteriepacks werden Batteriepacks hergestellt; dies umfasst die Prozessschritte Pulverbeschichtung, Zellenträgerfertigung und Batteriepack. In der Betriebseinheit Fertigung Antrieb werden die Antriebseinheiten produziert.

In der Betriebseinheit Batteriezellfertigung werden die Batteriezellen gefertigt.

Schließlich werden in der Betriebseinheit Endmontage in überwiegend mechanischer Tätigkeit die Elektrofahrzeuge endmontiert. Hierbei werden in die lackierten Karossen auch die vor Ort gefertigten Antriebseinheiten, Sitze und Batteriepacks eingebaut.

Einzelheiten zu den Tätigkeiten im Betriebsbereich können dem Genehmigungsbescheid des Landesamts für Umwelt vom 04.03.2022 (Reg.-Nr. G07819) und den eingeschlossenen Antragsunterlagen entnommen werden.

Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste in Anhang I Nummer 1 – generische Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften in einfachen Worten.

In den Produktionsschritten werden verschiedene Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Autolackprodukte, Dichtstoffe, Elektrolyt, entzündbare Gase, Imprägniermittel, Klebstoffe, Kältemittel, Konservierungsmittel, Lösemittel und Scheibenwasserflüssigkeit eingesetzt.

Diese Stoffe werden gemäß Gefahrstoffverordnung als explosiv, entzündbar, korrosiv oder als gewässergefährdend eingestuft.

Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind

Zur Vermeidung von schweren Unfällen wurde für den Standort eine entsprechende Betriebsorganisation aufgebaut. Zu dieser Organisation gehört das Störfallkonzept, in dem alle betrieblichen Abläufe sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Eindämmung von Störfällen dargelegt sind. Zum Beispiel dienen regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine – mit den Behörden als auch den Notfall- und Rettungsdiensten abgestimmte – Notfallplanung der Minimierung von Gefahren.

Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands für den Betriebsbereich ergab, dass Auswirkungen durch Störfälle außerhalb des Anlagengeländes der Gigafactory nicht zu erwarten sind.

Trotz aller vorbeugenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen lassen sich Betriebsstörungen nicht vollständig ausschließen. Bei einer Betriebsstörung greifen die entsprechenden Notfallpläne und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unter Einsatz der Werkfeuerwehr.

Die Information bzw. Warnung der Bevölkerung erfolgt im Gefahrenfall durch die Ordnungsbehörden des Landkreises Oder-Spree bzw. des Landes Brandenburg, zum Beispiel durch

- Lautsprecherdurchsagen von Polizei bzw. Feuerwehr,
- über die Notfall-Informations- und Nachrichten-App (NINA – App des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe),

- Mitteilungen über Medien (Rundfunkdurchsagen, Internet, Presse).

Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können

Eine Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 der Störfall-Verordnung hat stattgefunden am 11.05.2022 und 12.05.2022 im Rahmen der Erstrevision.

Der Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 der Störfall-Verordnung ist auf der Internetseite des Landesamts für Umwelt Brandenburg einsehbar (<https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/%C3%9Cberwachungsplan-2017.doc>).

Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können

Weitere Informationen können bei den zuständigen Aufsichts- und Überwachungsbehörden eingeholt werden.

Die für immissionsschutzrechtliche Fragen einschließlich der Anforderungen der Störfall-Verordnung zuständige Aufsichtsbehörde lautet:

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU)
Seeburger Chaussee 2
Groß Glienicke
14476 Potsdam - Ortsteil Groß Glienicke
E-Mail: poststelle@lfu.brandenburg.de